

## Literarische Umschau.

### P. Edmund Schmidt O. S. B. als Regelforscher.

P. Edmund Schmidt, der am 21. Dezember 1916 in der Abtei Metten die Augen zum ewigen Schlummer schloß, kann für sich den Ruhm beanspruchen, der erste gewesen zu sein, der einen kritischen Anforderungen entsprechenden Text der Regula S. Benedicti herzustellen versuchte. Nur einmal im Laufe der Geschichte war diese Aufgabe in ihrer Tragweite erfaßt und in genialer Weise gelöst worden, und zwar von keinem Geringeren als Kaiser Karl dem Großen. Er ließ sich zu Ende des 8. Jahrhunderts von Montecassino eine getreue Abschrift des Urexemplars der Regula übersenden und legte diese in Aachen nieder als Norm, nach welcher alle andern Handschriften der Regel hergestellt werden sollten. Doch war seine Zeit für das Verständnis eines so großen Gedankens noch nicht reif, und jahrhundertlang blieb ein Text der Regel in Gebrauch, der von St. Benedikts Werk in manchen, wenn auch nicht wesentlichen Punkten abwich. Im 15. Jahrhundert versuchte der um die Ordensreform hochverdiente P. Schlittpacher von Melk mit Hilfe wenigstens einer alten Handschrift, die ihm der Zufall in die Hände spielte, einen besseren Text herzustellen,<sup>1)</sup> und im 17. Jahrhundert gab der Cisterzienser Balduin Moreau die Regel nach einer Anzahl von Handschriften heraus,<sup>2)</sup> ohne daß diese Bemühungen in weiteren Kreisen Erfolg gehabt hätten. Die Mauriner, die sich um die Ordensgeschichte und die ältere christliche Literatur unsterbliche Verdienste erworben haben, nahmen die Aufgabe nicht ernstlich in Angriff. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts faßte der gelehrte Abt Haneberg von St. Bonifaz in München, später Bischof von Speier, den Plan, auf Grund der erreichbaren ältesten Handschriften einen kritisch gesicherten Text der Regula herzustellen. Da er selbst durch anderweitige Verpflichtungen verhindert war, seine Absicht auszuführen, legte er die Arbeit in die Hände von P. Edmund Schmidt, und so erschien endlich im Jahre 1880 zu Regensburg die „Regula S. P. Benedicti iuxta antiquissimos codices recognita“. 15 Handschriften des 8.–11. Jahrhunderts hatte der Herausgeber verwertet und deren Lesarten in seinem Apparate mitgeteilt. In der Vorrede stellte er die Tatsache fest, daß sich in der Ueberlieferung zwei deutlich geschiedene Rezensionen erkennen lassen; deren Verhältnis bestimmte er dahin, daß beide auf den hl. Benedikt selbst zurückgingen und die eine eine zweite, verbesserte Ausgabe der andern sei. In einer Reihe von Studien, die vom Jahre 1881 ab in diesen Blättern erschienen<sup>3)</sup>, untersuchte E. Schmidt einzelne Probleme der Regelforschung und suchte vor allem darzutun, daß die Regula im ganzen wie in ihren einzelnen Teilen ein streng logisch aufgebautes, wissenschaftliches Werk sei. Im Jahre 1892 erschien von E. Schmidt eine kleine Handausgabe der Regel, die insofern einen erheblichen Fortschritt bedeutet, als der Herausgeber hier zum ersten Mal die Handschrift 914 von St. Gallen heranzieht und in der Einleitung kurz deren überragenden Wert darlegt. Da in dieser Ausgabe, ihrem Zwecke gemäß, Lesarten nicht angegeben und der Text grammatisch und orthographisch geglättet war, fand

1) Vgl. Revue Bénédictine XVIII (1901) p. 21–25.

2) Vgl. de Visch, Bibliotheca s. Ord. Cist. Coloniae 1656, p. 31.

3) Vgl. Generalregister zu den ersten 27 Bänden (1880–1906) der Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienser-Orden, herausgegeben von P. B. Ponschab (Brünn 1908) im Personenregister S. 60 f.

sie in wissenschaftlichen Kreisen zunächst keine Beachtung. Im Jahr zuvor hatte E. Schmidt auch eine neue Uebersetzung der Regel ins Deutsche vorgelegt, die auf dem kritisch gereinigten Text und den an diesen angeschlossenen Studien beruhte. Beiden Werken blieb E. Schmidts Sorge dauernd zugewandt. 1911 erschien die lateinische Handausgabe in zweiter, verbesserter Auflage, 1914 die vierte, ganz neu bearbeitete Auflage der deutschen Uebersetzung.

Mit dem Jahre 1895 bzw. 1898 ändert sich die Szene. In ersterem erschien Wölflins Ausgabe der Regula Benedicti in der Bibliotheca Teubneriana, in letzterem Traubes epochemachende Textgeschichte der Regula S. Benedicti. Durch beide Arbeiten sah P. Edmund seine Ergebnisse in Frage gestellt und in teilweise recht scharfen Artikeln setzte er sich mit seinen Gegnern auseinander. Bis zum Schluß<sup>4)</sup> hielt er an seinen Ansichten fest, obgleich alle Forscher, die sich mit dem Regelproblem befaßten, darunter auch wissenschaftlich hochstehende Ordensbrüder, wie P. J. Chapman und P. G. Morin und zuletzt sogar Abt C. Butler, auf die Seite seiner Gegner, besonders Traubes, traten.

Fragen wir nun nach dem bleibenden Wert von E. Schmidts Regelarbeiten, so liegen diese meines Erachtens vor allem in der Anregung, die er der Forschung gegeben hat. Die Ausgabe von 1880 krankt an zwei Fehlern, die bei einer solchen Arbeit unter den gegebenen Verhältnissen erklärlich sind. Da E. Schmidt das Material nicht von vorn herein selbst sammelte, ist das Uebersetzen von Cod. Sangall. 914 verständlich; daß manche der ihm von andern besorgten Kollationen recht unzuverlässig sind, dafür trägt er nicht die Verantwortung. Seine eigenen Handschriftenvergleiche sind nach dem Zeugnis B. Linderbauers<sup>5)</sup> sorgfältig und zuverlässig. Die kleine Ausgabe von 1892 bedeutet, wie oben gesagt, durch Heranziehung von Sangall. 914 einen erheblichen Fortschritt und ist Wölflins überhasteter, auf schlechten Kollationen beruhender Arbeit weit überlegen. Für die wissenschaftliche, speziell philologische Arbeit kann sie aber nicht genügen, da sie gerade das Wichtigste, den spätlateinischen Charakter der Regula, stark verwischt. Diesen Mangel hatte Wölflin, einer der hervorragendsten Forscher auf dem Gebiete des Spätlateins, richtig erkannt, wenn er ihm auch nur sehr unzureichend abzuhelfen versuchte. Es war verhängnisvoll, daß E. Schmidt nur das Verfehlete in Wölflins Arbeit sah, die wertvollen Anregungen zu weiterer Forschung in dieser Richtung aber kaum beachtete. Noch schlimmer zeigte sich dies gegenüber Traubes großzügiger, in die Tiefe dringender Abhandlung. Daß E. Schmidt in dieser Hinsicht versagte, scheint mir in zwei Umständen begründet.

Zunächst bestritt er Nichtbenediktinern und erst recht Nichtkatholiken die Zuständigkeit, in diesen Fragen mitzureden. Das war eine Ueberspannung des an sich richtigen Gedankens, daß ein Benediktiner, der die Regel nicht nur theoretisch studiert, sondern auch praktisch befolgt, in erster Linie berufen und fähig ist, sie richtig zu verstehen. Das gilt aber nur, wenn ihm auch gleichzeitig das volle Rüstzeug neuzeitlicher Wissenschaft zu Gebote steht, während umgekehrt jeder, der sich dieses zu eigen gemacht hat, für die Erforschung der Regel, die doch auch eine geschichtliche Urkunde ist, fruchtbare Arbeit leisten kann.

Ein zweites Hemmnis für E. Schmidt war wohl seine Vorbildung. Er trat nicht als Philologe oder gar Historiker, sondern als scholastischer Theologe an die Regula heran. Dies zeigt schon die Vorrede zu seiner Ausgabe von 1880, dies beweisen seine Studien über den Text der Regel

<sup>4)</sup> Vgl. Studien und Mitteilungen N. F. IV. (1914) S. 130 ff.

<sup>5)</sup> S. Benedicti Regula monachorum, herausgegeben und philologisch erklärt von P. Benno Linderbauer. Metten 1922. S. 27.

und seine Polemik, die im wesentlichen nur logische Gesichtspunkte berücksichtigten und jeden, der anderer Meinung ist, als „Gegner“ betrachten und mit dialektischen Gründen aus dem Felde zu schlagen versuchen; dies zeigt sich endlich darin, daß er als schulgerechter Disputator seine „Thesis“ bis zum Schlusse unerschütterter aufrecht erhält. Nun sind aber für die Erkenntnis geschichtlicher Vorgänge und Denkmäler psychologische Erwägungen viel wichtiger als logische; daß E. Schmidt sich zu dieser Erkenntnis nicht mehr durchringen konnte, machte ihn unfähig, die Darlegungen seiner Mitarbeiter, nicht Gegner, zu verstehen und sich so fruchtbar an der weiteren Forschung zu beteiligen.

Solche Mängel, die nun einmal Menschenlos sind, können aber nicht hindern, daß wir dem Werk und dem Charakter E. Schmidts, der nur, wenn auch einseitig, das Wahre und Gute wollte, höchste Achtung und tiefen Dank entgegenbringen. Im besseren Jenseits, wo aller Streit ruht, wird er erkannt haben, daß auch die bösen „Gegner“ nur das Wahre und Gute gewollt haben, und daß gerade der von ihm so heftig befeldete Traube seine Verdienste am gerechtesten und ehrlichsten anerkannt hat.<sup>6)</sup>

Dr. H. Plenkers.

### Ein musikgeschichtliches Sammelwerk der französischen Benediktiner.

Seit dem Jahre 1889 geben die Benediktiner von Solesmes eine Sammlung musikalischer Lichtdrucke heraus unter dem Titel „Paléographie musicale“. Solche Photographien bieten uns die Sicherheit von Original-Urkunden. Die Veröffentlichung der mittelalterlichen Tonschriften verfolgt den Zweck, das Interesse am liturgischen Gesang der römischen Kirche zu wecken und zu fördern und den Geschichtsforschern der Musik, der Tonschrift und der römischen Liturgie alte Denkmäler an die Hand zu geben. Zu diesem Zwecke haben die genannten Benediktiner bereits 11 alte Kodizes des 9. bis 13. Jahrhunderts im Lichtdruck unter Leitung des D. Moquereau veröffentlicht. — Ueber Inhalt und Einwertung der ersten 10 Bände berichteten wir bereits in dieser Zeitschrift (1912, S. 738 f.).

Im XI. Band findet sich eine Uebereinstimmung der rhythmischen Vortragszeichen des Kodex 47 von Chartres mit denjenigen von St. Gallen, Einsiedeln, Metz, Laon, Vercelli, Mailand und Bamberg an Notenbeispielen auf 134 Seiten veranschaulicht. Dieser Band war schon im Jahre 1914 abgeschlossen und bei Desclée in Tournay gedruckt. Da jedoch dessen Buchdruckerei anno 1918 von den Preußen in die Luft gesprengt wurde, erschien er erst im Jahre 1921 und zwar bei Alfons Picard in Paris. Kaum veröffentlicht, ist er jetzt schon im Buchhandel bis auf wenige Exemplare ausverkauft. Der Inhalt dieses Kodex ist von so aktueller und großer Bedeutung, daß er einer genaueren Besprechung bedarf.

Dieser Band füllt 19 Bogen Text zu 150 Seiten und 17 Lichtdruckbogen zu 136 Seiten. Sein musikalischer Wert liegt in den freirhythmischen Vortragszeichen, die mit 7 obengenannten Neumen-Kodizes übereinstimmen. Man nennt sie „Romanus-Zeichen“, weil sie von einem nicht näher bekannten Romanus stammen. Es sind dies Zeichen für kleinere Verlangsamungen und Beschleunigungen, für dynamische Schattierungen usw. diese elastischen Finessen eignen sich für einen seelenvollen Gesang. Bezeichnend ist, daß kein einziger dieser Kodizes für die Tonlänge die stehenden Strichneumen des *Accentus acutus* (´) und *gravis* (˘) verwenden;

<sup>6)</sup> Als ich auf E. Schmidts überscharfe Kritik von Traubes Textgeschichte (Studien und Mitteilungen 1899, S. 137 ff. und 470 ff.) eine auch nicht zarte Antwort geben wollte, war es Traube, der mich davon abhielt.